

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 22. Juni 2021

Dossier 7621, «10vor10» vom 11. Mai 2021 – «Gewalt im Nahen Osten»

Sehr geehrte Frau X

Mit Mail vom 13. Mai 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt: *«In der oben genannten Sequenz wurde Jerusalem als die Hauptstadt Israels genannt. Die Schweiz hat gemäss EDA Website (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-69134.html>) Jerusalem nicht als die Hauptstadt Israels anerkannt. Ich bitte Sie um eine Richtigstellung.»*

Die **Redaktion** hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst:

Frau X beanstandet die Berichterstattung über den Konflikt in Israel in der Sendung 10vor10 vom 11. Mai 2021.

Die Berichterstattung setze sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Ein Bericht über die Ereignisse der vergangenen Nacht und des Tages
- Ein Kurz-Bericht über die in diesen Stunden aktuellen Angriffe auf Tel Aviv und deren Hintergründe
- Schaltung nach Tel Aviv zu ORF-Korrespondent Tim Cupal, der sich zur aktuellen Situation und deren politische Auswirkungen äusserte

Die Beanstanderin kritisiert, dass 10vor10 in seiner Berichterstattung *«Jerusalem als die Hauptstadt Israels»* nannte. Sie hält weiter fest: *»Die Schweiz hat gemäss EDA Website (...) Jerusalem nicht als die Hauptstadt Israels anerkannt.«*

Die Kritik der Beanstanderin bezieht sich auf folgende Passage in unserer Berichterstattung:

«Nach israelischen Angaben kamen durch den Beschuss seit gestern drei Personen ums Leben, darunter eine 80jährige Frau. Zehn wurden verletzt. Hauptziel der Raketen waren südisraelische Küstenstädte. In einigen Fällen flogen Raketen erstmals seit 2014 aber auch in Richtung von Israels Hauptstadt Jerusalem.»

Es ist richtig, dass wir in der beanstandeten Berichterstattung von *«Israels Hauptstadt Jerusalem»* gesprochen haben. In der beanstandeten Passage haben wir die Folgen der aktuellen Eskalation spezifisch für Israel aufgezeigt. Der Abschnitt wird denn auch eingeleitet mit den Worten *«nach israelischen Angaben»*. Neben den Raketenangriffen auf nicht weiter spezifizierte *«südisraelische Küstenstädte»* wird explizit auch der Raketenangriff in Richtung *«Jerusalem»* genannt. Dies, weil die Stadt für die vom Angriff Betroffenen – also für Israel – eine besondere Bedeutung hat.

Für das offizielle Israel ist klar, dass Jerusalem seine Hauptstadt ist. Das israelische Parlament hat 1980 einen Verfassungstext verabschiedet, der besagt, dass Jerusalem eins und unteilbar ist sowie die östlichen und westlichen Teile der Stadt zusammengeführt werden. Ebenfalls wurde darin ausdrücklich festgehalten, dass *«Jerusalem die Hauptstadt des Staates Israel»* ist.

Aber nicht nur Israel selbst bezeichnet Jerusalem als seine Hauptstadt. Auch in verschiedenen Nachschlagewerken wird *«Jerusalem»* schlicht als *«Hauptstadt von Israel»* bezeichnet. So zum Beispiel im Duden. Oder im Brockhaus, wo Jerusalem als *«Stadt in Westasien und Hauptstadt Israels»* bezeichnet wird.

Anzumerken ist hier, dass es grundsätzlich keine UNO-Anerkennung braucht, damit eine Stadt als Hauptstadt eines Landes gilt. Offizielle UNO-Anerkennungen gibt es nur bei Ländern. So hat die UNO beispielsweise auch Bern oder Washington nicht als Hauptstädte anerkannt.

Tatsache ist aber auch: Nach internationalem Recht ist der Status von Jerusalem umstritten. Die Diskussion dreht sich insbesondere darum, ob ganz Jerusalem die Hauptstadt Israels sei. Gemäss Völkerrecht gehört nur Westjerusalem zu Israel, Ostjerusalem dagegen nicht. Auch die offizielle Schweiz verzichtet aus diesem Grund darauf, Jerusalem als Hauptstadt zu bezeichnen – worauf die Beanstanderin richtigerweise hinweist. Die USA hingegen hat Jerusalem als Hauptstadt Israels anerkannt.

Dass der Status von Jerusalem als Hauptstadt Israels umstritten ist, hätte in einem Bericht mit Fokus auf den Status von Jerusalem explizit erwähnt werden müssen. Im konkreten Fall standen aber die aktuellen Ereignisse im Nahostkonflikt im Vordergrund. Dabei wurden in unserer Berichterstattung sowohl die Situation auf Seiten der Israeli als auch auf Seiten der Palästinenser gleichwertig dargestellt.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass die Bezeichnung Jerusalems als «*Israels Hauptstadt*» im konkreten Kontext zulässig war: Einerseits ging es um die aktuellen Ereignisse im Nahostkonflikt im Allgemeinen, andererseits stand in der beanstandeten Passage die Perspektive Israels im Vordergrund. Die fehlende Präzisierung in Bezug auf den Status von Jerusalem hatte unseres Erachtens keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamteindruck der dreiteiligen Berichterstattung an diesem Tag. Das Publikum wurde deswegen weder manipuliert, noch wurde es daran gehindert, sich eine eigene Meinung über die Ereignisse dieses Tages zu bilden.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Der Status Jerusalems ist eine der strittigsten Fragen im Nahost-Konflikt. Israel hält den Ostteil der Stadt seit dem Sechstage-Krieg im Jahr 1967 besetzt und die israelische Regierung erklärte Jerusalem 1980 zur «ewigen, unteilbaren Hauptstadt». Dies wird von der internationalen Staatengemeinschaft und der deutlichen Mehrheit ihrer Mitglieder nicht anerkannt. Deshalb sind auch die ausländischen Botschaften in Tel Aviv angesiedelt.

Im Dezember 2017 verkündete der damalige US-Präsident Donald Trump, er werde Jerusalem als offizielle Hauptstadt Israels anerkennen. Die Reaktionen von nahezu allen internationalen Staaten zeigten, dass dieser Entscheid nicht verstanden und kaum ein Staat diesem folgen würde. Und die wenigen, die es taten, krebsten aufgrund des Drucks insbesondere der EU wieder zurück.

Fast sämtliche Nationen betonten, dass die Chancen für einen Frieden im Nahen Osten dadurch erst recht erschwert würden – und leider behielten sie recht, wie auch die jüngste Eskalation zeigte.

Auch aus diesem Grund ist es nicht unerheblich, wenn in einem Bericht über den wieder ausgebrochenen Krieg zwischen den Palästinensern und Israel von Jerusalem als Hauptstadt gesprochen wird. Gerade in diesem Kontext, denn der jüngst durch den durch gegenseitige Bombardierung angeheizte Konflikt zwischen den Palästinensern und der israelischen Regierung wird erst recht angeheizt, wenn das von beiden Seiten als Hauptstadt beanspruchte Jerusalem als Hauptstadt Israels genannt wird.

Die Meinungsbildung wird dadurch einseitig beeinflusst, sodass die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes verletzt worden ist.

Sollten Sie an die Unabhängige Beschwerdeinstanz gelangen wollen, legen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung bei.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz